



RailCom – News Nr. 8

Bern, November 2022

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

In den vergangenen Monaten beschäftigten wir uns intensiv mit den Voraussetzungen eines fairen und transparenten Slot- und Kapazitätsmanagements von KV-Umschlagsanlagen, die vom Bund mitfinanziert werden. Um die Eigentümer bzw. Betreiber dieser Anlagen bei der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen, erstellten wir unter anderem eine Vorlage für die Publikation der Grundsätze und Regeln der Slotvergabe und Kapazitätsplanung. Ziel ist es, dass alle aktuellen und zukünftigen Kunden diese Regeln kennen und gleichbehandelt werden. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den folgenden Seiten dieses Newsletters.



Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre.

Patrizia Danioth Halter, Präsidentin

Slot- und Kapazitätsmanagement auf KV-Umschlagsanlagen im Lichte des diskriminierungsfreien Zugangs

Schweizweit wurden rund 30 KV-Umschlagsanlagen vom Bund mitfinanziert. Deren Eigentümer bzw. Betreiber sind verpflichtet, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Anlagen zu gewähren. Dieses Diskriminierungsverbot betrifft unter anderem das Slot- und Kapazitätsmanagement. Die RailCom ist zuständig für die Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich und erarbeitete im Rahmen eines Aufsichtsschwerpunkts einheitliche [Standards](#) für die Branche.

RailCom definiert Standards für die Branche

Beim Slot- und Kapazitätsmanagement geht es um die Zuteilung von Zeitfenstern für die Nutzung der KV-Infrastruktur sowie den Umgang mit Konflikten bei der Zuteilung der Umschlagskapazitäten auf der Anlage. Die RailCom führte dazu bei den vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen eine Befragung durch. Die Analyse zeigte, dass Qualität und Reifegrad des Slot- und Kapazitätsmanagements sowie dessen Publikation bei den verschiedenen Anlagen sehr heterogen sind. Es gibt Akteure, welche nur implizite Regelungen haben und die Prozesse ad hoc steuern. Ein solches Vorgehen ist zu wenig transparent. Um Diskriminierungen vorzubeugen, erarbeitete die RailCom einheitliche [Standards](#), die in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

Zuständigkeit der RailCom

Artikel 6 der Gütertransportverordnung fordert, dass die Eigentümer bzw. Betreiber der vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen Dritten diskriminierungsfreien Zugang gewähren. Die RailCom überwacht gemäss Artikel 40a^{er} des Eisenbahngesetzes die Gewährung des diskriminierungsfreien Zugangs, entscheidet über Streitigkeiten und kann von Amtes wegen Untersuchungen einleiten. Im Rahmen unserer begleitenden Aufsicht legen wir 2022 einen Schwerpunkt auf das Slot- und Kapazitätsmanagement.

Publikation der Regeln für die Slotvergabe anhand einer Vorlage

Um die Eigentümer bzw. Betreiber der vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen bei der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen, erstellte die RailCom eine [Publikations-Vorlage](#). Diese enthält die Grundsätze und Regeln für die Planung und Zuteilung von Slots im Normal- und Abweichungs- resp. Verspätungsfall. Damit soll sichergestellt werden, dass alle aktuellen und zukünftigen Kunden die anwendbaren Regeln kennen und gleichbehandelt werden. Das Slot- und Kapazitätsmanagement soll transparent, für Dritte nachvollziehbar und nichtdiskriminierend sein.

Weitere Standards

Zusätzlich zur oben erwähnten Vorlage beinhalten die [Standards](#) der RailCom, dass die Eigentümer bzw. Betreiber der vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlagen...

- ... gegenüber der RailCom jährlich Rechenschaft über eingegangene schienenseitige Anfragen und über die Gründe für abgelehnte Anfragen ablegen;
- ... offenlegen, falls sie neben dem Betrieb der KV-Umschlagsanlage ebenfalls in der Rolle als Operateur oder Logistiker tätig sind;
- ... intern dokumentieren, welche Personen in ihrer Unternehmung Zugang zu vertraulichen Daten haben, diese Personen entsprechend sensibilisieren und die Vertraulichkeit gewährleisten;
- ... Mehrjahresverträge periodisch überprüfen bzw. die betroffenen Slots wiederkehrend reevaluierten.

Ausblick

Anlässlich unserer Fachtagung vom Freitag 04.11.2022 werden wir uns mit der Branche über die oben genannten Standards austauschen. Ab Mitte November finden Sie [hier](#) auf unserer Website eine Zusammenfassung der Outputs der Fachtagung. Danach ist die Branche gefordert, die Standards zu implementieren. Falls Sie dazu Fragen oder Hinweise haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Systemführerschaften

Die RailCom überwacht die diskriminierungsfreie Ausführung von sogenannten «Systemaufgaben». Sie unterstützt die betroffenen Unternehmen und Organisationen bei der Umsetzung ihrer gesetzlichen Pflichten.

Übergeordnete Aufgaben für den Eisenbahnverkehr

Übergeordnete Aufgaben für den Eisenbahnverkehr oder den gesamten öffentlichen Verkehr (sogenannte «Systemaufgaben») können vom BAV mit einem Auftrag an eine Systemführerin (Infrastrukturbetreiberinnen oder Dritte) übertragen werden. Derzeit gibt es sieben Systemaufgaben:

Systemaufgabe	Systemführerin
Kundeninformation ETCS Bahnfunk TSI TAF/TAP Bahnstrom 16.7 Hz	SBB AG
ZBMS (Zugbeeinflussung Meterspur)	RhB AG
Fahrzeug/Fahrweg Meterspur	RAILplus AG (Kooperationsplattform der Meterspurbahnen)

Aufgabe der RailCom ist es zu überwachen, dass die Systemführerinnen ihre Aufgaben diskriminierungsfrei wahrnehmen. Sie setzt sich dafür ein, dass die Vorgaben von Artikel 37 Abs. 5 und 6 des Eisenbahngesetzes umgesetzt werden, nämlich...

- ... die Mitsprache und die Mitarbeit der betroffenen Unternehmen;
- ... deren rechtzeitige Information sowie
- ... der Einbezug der betroffenen Unternehmen bei der weiteren Entwicklung.

Umsetzung in schriftlichen Verträgen

Nachdem das BAV mit der Systemführerin die Aufgabe in einem Vertrag geregelt hat, ist die Systemführerin verpflichtet, ihrerseits mit den betroffenen Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Geregelt werden die Systemaufgabe, der Einbezug der betroffenen Unternehmen bei der Weiterentwicklung und die Kostenteilung. Wie ist der aktuelle Stand dieser Verträge?

- In den Systemführerschaften ETCS, Bahnstrom 16.7 Hz und Kundeninformation hat die Systemführerin SBB entsprechende Vertragsvorlagen für die Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen erarbeitet.
- In der Systemführerschaft TSI TAF/TAP (Telematics Applications for Freight/for Passengers) sind Verträge nicht praktikabel. Um die betroffenen Unternehmen jedoch regelmässig zu informieren und in die Entwicklung der Systemführerschaft angemessen einzubeziehen, versendet der VöV einen Newsletter an alle Transportunternehmen der Schweiz (TAF) und die Alliance SwissPass an alle Transportunternehmen des Nationalen Direkten Verkehrs (TAP). Der aktuelle Newsletter berichtet über die momentan laufende Revision der beiden TSI TAF und TAP sowie über weitere Entwicklungen in diesem Bereich.
- In der Systemführerschaft Bahnfunk steht die Umsetzung der Vorgaben von Artikel 37 Abs. 5 und 6 EBG noch aus, da der Systemführerschaftsvertrag zwischen dem BAV und der Systemführerin SBB noch nicht abgeschlossen ist.

Weitere Informationen finden Sie in unserem [Faktenblatt](#).

Weitere Themen in Kürze

Das Mitwirkungsrecht

Bei der kurz- und mittelfristigen Investitionsplanung der Infrastrukturbetreiberinnen haben die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Anschliesser das Recht, an der Planung mitzuwirken (Artikel 37a des Eisenbahngesetzes). D.h. die Infrastrukturbetreiberinnen haben sie rechtzeitig über die geplanten Investitionen zu informieren, worauf sich die Unternehmen dazu äussern und Anträge einreichen können.

Die Zuständigkeiten der RailCom und des BAV sind wie folgt geregelt:

- Die RailCom ist für die Durchsetzung des Mitwirkungsrechts und damit für die Gewährleistung des Mitwirkungsprozesses zuständig.
- Dem BAV steht die Kompetenz zu, *inhaltlich* über die Investitionsplanung sowie die materiellen Anliegen der EVU und Anschliesser zu entscheiden.

Im Laufe des vergangenen Jahres hatte sich eine VöV-Arbeitsgruppe gebildet, um einen Branchenstandard in Form von Empfehlungen zum Mitwirkungsrecht auszuarbeiten. Diese Empfehlungen sind noch nicht publiziert, liegen aber im Entwurf vor. Unabhängig ist der Gesetzesartikel zum Mitwirkungsrecht seit dem Inkrafttreten per 01.01.2021 einzuhalten. Für die Umsetzung ist die Infrastrukturbetreiberin verantwortlich. Die RailCom überprüft dies bei den einzelnen Infrastrukturbetreiberinnen.

Weitere Informationen finden Sie in unserem [Faktenblatt](#).

Neue Mitarbeiterin im Fachsekretariat

Seit September 2022 verstärkt Frau Ana Dettwiler das Fachsekretariat der RailCom. Sie ist als Rechtsanwältin zuständig für alle rechtlichen Belange der RailCom, insbesondere in den Verwaltungs- und Aufsichtsverfahren. Nebst ihrer Tätigkeit bei der RailCom ist Frau Dettwiler Richterin am Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Frau Dettwiler hat an der Universität Heidelberg Rechtswissenschaft studiert und war während 17 Jahren als selbstständige Rechtsanwältin in Liestal tätig.

